



Antwort zur Anfrage Nr. 0610/2013 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Kündigung der Leiterin des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften – Kosten der Rechtsverfolgung (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1) Wie hoch sind die bislang entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung? Wie setzen sich diese zusammen?

Stand am 28.02.2013

Arbeitsrechtliche Beratung	36.189,19 €
Landesjustizkasse	<u>576,00 €</u>
Summe	<u>36.765,19 €</u>

2) Nach welchen Kriterien wurde diese Rechtsanwaltskanzlei ausgewählt und was waren die Gründe für die Entscheidung?

Aufgrund der Bedeutung des Falles für die zukünftige Verfahrensweise bei der Stadt

Mainz wurde entschieden, diese Angelegenheit an eine spezialisierte Anwaltskanzlei zu vergeben. Die Stadt hat sich hierbei für die Rechtsanwaltskanzlei Beiten Burkhardt entschieden, bei der es sich um eine im Arbeitsrecht bundesweit ausgewiesene Fach-Kanzlei handelt. Die Kanzlei wurde beispielsweise von der Wirtschaftswoche als eine der 25 besten Anwaltskanzleien in Deutschland für das Arbeitsrecht empfohlen.

3) Wie hat die Rechtsanwaltskanzlei die Kosten abgerechnet?

Mit der Kanzlei wurde eine Honorarvereinbarung abgeschlossen, nach der sich die Vergütung nach Stundensätzen richtet.

4) Welche Referenzen bzw. konkreten Erfahrungen kann diese Kanzlei vorweisen, wenn es um die Behandlung von Fällen nach rheinland-pfälzischem Personalvertretungsrecht geht? (Bitte konkrete Fallbeispiele auflisten)

Die Kanzlei berät im Arbeitsrecht Großkonzerne, Mittelstand und die öffentliche Hand. Hierzu gehört auch die permanente Betreuung von Mandaten im Bereich des Personalvertretungs- und Mitbestimmungsrechts. Beiten Burkhardt vertritt eine Vielzahl von Großstädten, Landkreisen, Landesregierungen sowie mehrere Bundesbehörden und Bundesministerien. Zu den Mandaten gehören auch zahlreiche Kommunen, sodass eine dezidierte Kenntnis des

Personalvertretungsrechts gegeben ist. Eine detaillierte Auskunft über einzelne Mandanten oder Verfahren ist der Kanzlei aufgrund der bestehenden anwaltlichen Schweigepflicht nicht möglich.

5) Wer hat in der Verwaltung die Entscheidung getroffen, diese Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen?

Der Oberbürgermeister.

Mainz, 24.01.2014

Michael Ebling
Oberbürgermeister